

Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation (ZKW)“ der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. Mai 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 10. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation (im Folgenden „ZKW“ genannt) geht als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG aus der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Multimedia“ hervor.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortliche Leitungsaufgabe kann, unter Berücksichtigung der für die Fachhochschule Kiel geltenden Gesetze und Richtlinien, an das Zentrum delegiert werden.
- (3) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt der Leitung des ZKW Entlastung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZKW hat die Aufgabe, Formate der Kultur- und Wissenschaftskommunikation zu entwickeln und zu verbreiten, insbesondere im Bereich neuer Medien. Es arbeitet interdisziplinär und fachbereichsübergreifend.
- (2) Das ZKW unterstützt die Lehre und Forschung an der Fachhochschule Kiel und steht allen Einrichtungen der Fachhochschule bei Fragen der Konzeption und Entwicklung sowie der medialen Umsetzung von Wissenstransfer unterstützend zur Seite. Das ZKW arbeitet eng mit dem Fachbereich Medien zusammen.
- (3) Das ZKW unterstützt den Veranstaltungsbetrieb der Fachhochschule Kiel und betreibt unter anderem den Mediendom, die Sternwarte und die Computerschausammlung.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Entwicklung von Aktivitäten, die zur Steigerung der Attraktivität des Campus der Fachhochschule Kiel beitragen.
 - b. die mediale Vermittlung kultureller und wissenschaftlicher Inhalte im regionalen und überregionalen Umfeld
 - c. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit regionalen und überregionalen Partnern aus Kultur und Wissenschaft zusammen.

§ 3 Zweck

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Instituts ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Das Institut ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Fachhochschule Kiel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Fachhochschule Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Leitung

- (1) Das Präsidium bestellt die Leiterin oder den Leiter des ZKW.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Zentrum nach außen und nimmt die administrative Leitung wahr. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des ZKW, entscheidet über die Verteilung von finanziellen Mitteln und führt den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus. Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel gem. § 25 HSG bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beirat

- (1) Das ZKW erhält einen Beirat, dem bis zu sieben Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Medien, Professorinnen oder Professoren aus dem Bereich Medien und Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZKW schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. er fördert und unterstützt die Leitung,

- b. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen ZKW und anderen Einrichtungen aus Kultur und Wissenschaft.
 - c. er nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Leitung entgegen und gibt eine Empfehlung an das Präsidium ab.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt nach Abstimmung des Termins mit der Leiterin oder dem Leiter des ZKW mindestens drei Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen teil. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 6 Personal

- (1) Die dem ZKW zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung ihrer Leitung.
- (2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZKW eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist die Leitung verantwortlich.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem ZKW Personalmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Haushaltsmittel des ZKW werden in einer Titelgruppe der Fachhochschule Kiel des Landeshaushalts veranschlagt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.
- (4) Neue Projekte und Serviceleistungen sollen kostendeckend kalkuliert und der Aufwand aus den zu erzielenden Einnahmen gedeckt werden.
- (5) Die Projektplanung eines Jahres wird als Haushaltsplan durch die Leitung festgelegt und für zwei weitere Jahre fortgeschrieben.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Jahresabschlussbericht.

§ 8 Entgelte des Zentrums für Kultur- und Wissenschaftskommunikation

- (1) Das ZKW erhebt für den Besuch von Veranstaltungen dieser Einrichtung ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anspruch auf Entrichtung der ermäßigten Entgelte gem. Anlage hat bei Vorlage eines gültigen Ausweises folgender Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Mitglieder der Fördervereine (Kieler Planetarium e.V., Förderverein Computermuseum Kiel e.V., mediaproducer.net e.V.), Studierende, Arbeitslose, Schwerbehinderte sowie Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren.
- (3) Das ermäßigte Entgelt gilt auch für Familien ab 4 Personen (z.B. Großeltern, Eltern mit Kindern).
- (4) Die im Ausweis eingetragene Begleitung von Schwerbehinderten ist kostenfrei.

- (5) Veranstaltungen für Gäste der Fachhochschule Kiel, denen die Leistungsfähigkeit der Hochschule gezeigt werden soll, sind kostenfrei.
- (6) Studierende des Fachbereichs Medien können den Mediendom kostenlos besuchen.
- (7) Veranstaltungen im Beiprogramm, z.B. zu Tagungen, kosten einen gegenüber der Vollvermietung ermäßigten Beitrag, der vom Leiter des ZKW in Einzelfallentscheidungen festgelegt wird.
- (8) Über Anfragen nach sonstigen Ermäßigungen entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (9) Über Sonderaktionen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des ZKW. Diese sind zeitlich begrenzt und werden auf den Internetseiten des ZKW veröffentlicht.
- (10) Das ZKW veräußert Souvenirs und Erfrischungen. Diese Entgelte werden durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Rücknahme und Stornierung

Verkaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Stornierungsmöglichkeiten sind speziell in der Anlage geregelt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 24. Juni 2010

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -

Anlage zur Entgeltregelung des Zentrums für Kultur- und Wissenschaftskommunikation

1	Schulklassen (steuerfrei als kulturelles Angebot)	Laut Programm, 2 Begleitpersonen pro Klasse frei Bei zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen Nachlass von 25% auf den Gesamtpreis
2	Erwachsene und Kinder im öffentlichen Programm (steuerfrei als kulturelles Angebot)	Laut Programm
3	Vollverkauf (Kriterium: keine Sonderleistungen. Im Vollverkauf kann eine Gruppe einen Termin buchen, ohne fremde Personen in der Kuppel zu haben.) a) Bei Veranstaltungen, die von allen Sitzplätzen zu sehen sind, gilt der reguläre Eintrittspreis für 58 Plätze b) Bei Veranstaltungen, die eine Vorzugsrichtung haben, gilt der reguläre Preis für 39 Plätze. Es gibt keine weiteren Ermäßigungen für Kinder usw.	Laut Programm Bei zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen Nachlass von 25% auf den Gesamtpreis Stornierungskosten: bis eine Woche vor der Veranstaltung kostenfrei, danach in Höhe von 100 €
4	Servicepaket A für Familien und Privatkunden, die in geringem Umfang zeitliche und räumliche Zusatzleistungen in Anspruch nehmen wollen (z.B. selbstgebackener Kuchen wird im Foyer ausgeteilt, Sekt wird selbst ausgeschenkt)	(a) Vollverkauf + (b) Buchungsgebühr 100 € Stornierungskosten: bis eine Woche vor der Veranstaltung kostenfrei, danach in Höhe der Buchungspauschale
5	Gewerbliche Kunden, die weitere Räumlichkeiten oder Kuppelleistungen buchen (z.B. Produktpräsentationen)	(a) Vollverkauf + (b) Buchungsgebühr 100€ + (c) Raumgebühren (incl. Reinigungspauschale) + (d) Betreuungsaufwand mal 40 € + (e) anteilige MWSt. Stornierungskosten: Bis eine Woche vor der Veranstaltung in Höhe der Buchungspauschale, danach 50% der Vertragssumme
6	Premiumveranstaltungen (z.B. Kongresse)	Preise sind in Verhandlung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler abzustimmen.

Die einzelnen Veranstaltungen werden im Internet quartalsweise veröffentlicht und enthalten das konkrete Einzelveranstaltungsentgelt.